Nachverfolgen

1. Der Menschenrechtsausschuss
2. Komitee gegen Folter
3. Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung
4. Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau
5. Abschluss

1. Der Menschenrechtsausschuss

Der Menschenrechtsausschuss ist der einzige Ausschuss, der Fälle, in denen eine Verletzung eines Vertragsrechts vorliegt, offiziell weiterverfolgt. Es wird erwartet, dass CEDAW dies in Zukunft angesichts spezifischer Bestimmungen im CEDAW-Fakultativprotokoll zur Weiterverfolgung tun wird. Der Menschenrechtsausschuss wird verfolgen, ob ein Staat die Ansichten des Ausschusses befolgt hat und ob dem Opfer ein angemessener Rechtsbehelf gewährt wurde oder nicht. Keiner der Ausschüsse kann den Staat dazu zwingen, dem Opfer Abhilfe zu verschaffen, aber die Praxis der Nachverfolgung kann dazu dienen, einen gewissen Druck auf den Vertragsstaat auszuüben, der Entscheidung des Ausschusses Folge zu leisten.

Zum Zweck der Nachbereitung ernannte der Ausschuss eines seiner Mitglieder zum Sonderberichterstatter für die Nachbereitung individueller Mitteilungen. Der Zweck bestand darin, sicherzustellen, dass sich der Menschenrechtsausschuss ordnungsgemäß auf die Frage der Folgemaßnahmen konzentrierte, insbesondere angesichts der schlechten Bilanz bei der Einhaltung der Ansichten des Ausschusses.

Nachdem das Komitee zu der Begründetheit eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Paktes gelangt ist, fordert es den Vertragsstaat auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um den Verstoß zu beheben. Das empfohlene Mittel kann mehr oder weniger spezifisch sein. Wenn der Ausschuss jedoch eine Abhilfe empfiehlt, weist er die Vertragsstaaten regelmäßig darauf hin:

> “ Eingedenk dessen, dass der Vertragsstaat durch seinen Beitritt zum Fakultativprotokoll die Kompetenz des Ausschusses anerkannt hat, festzustellen, ob ein Verstoß gegen den Pakt vorliegt oder nicht, und dass der Staat gemäß Artikel 2 des Paktes die Zuständigkeit des Ausschusses für die Feststellung, ob ein Verstoß gegen den Pakt vorliegt oder nicht, anerkannt hat Die Vertragspartei hat sich verpflichtet, allen Personen in ihrem Hoheitsgebiet und unter ihrer

> Gerichtsbarkeit die im Pakt anerkannten Rechte zu gewährleisten und für den Fall, dass ein Verstoß festgestellt wurde, einen wirksamen und durchsetzbaren Rechtsbehelf bereitzustellen, den der Ausschuss innerhalb von 90 Jahren vom Vertragsstaat erhalten möchte Tage lang Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Standpunkten des Ausschusses Geltung zu verschaffen.

Mit anderen Worten: Artikel 2 des Pakts verpflichtet die ratifizierenden Staaten rechtlich dazu, einen wirksamen Rechtsbehelf für diejenigen bereitzustellen, deren Rechte im Pakt verletzt wurden, und seit über zwei Jahrzehnten übt der Ausschuss seine Kompetenz und Verantwortung im Rahmen des Fakultativprotokolls aus, um festzustellen, ob dies der Fall ist ein Verstoß. Obwohl das Fakultativprotokoll die Entscheidungen des Ausschusses als „Ansichten" bezeichnet, ist die Weigerung, diese Ansichten umzusetzen, eindeutig unvereinbar mit dem Geist und Zweck des Protokolls.

Bisher hat der Ausschuss die Aufgabe der Nachverfolgung mit minimaler Transparenz und minimalem Aufwand erfüllt. Theoretisch sieht die Geschäftsordnung des Ausschusses ausdrücklich vor, dass von den Parteien im Rahmen der Nachverfolgung bereitgestellte Informationen und Entscheidungen des Ausschusses im Zusammenhang mit Nachverfolgungsaktivitäten „nicht der Vertraulichkeit unterliegen" (es sei denn, der Ausschuss trifft eine Sondervereinbarung). gegenteilige Entscheidung). (Regel 97) Die Praxis ist ganz anders. Autoren von Fällen, in denen der Ausschuss einen Verstoß gegen den Pakt festgestellt hat, müssen den Ausschuss daher dazu drängen, größere Folgemaßnahmen zu ergreifen, darunter:

- Führen Sie so bald wie möglich nach Ablauf der 90-Tage-Frist ein Folgetreffen zwischen dem Sonderberichterstatter für Folgemaßnahmen und dem Vertreter des Staates durch
- Machen Sie den Inhalt dieser Sitzung und die Antwort des Staates unverzüglich dem Autor und der Öffentlichkeit zugänglich und nehmen Sie diese Informationen in den Jahresbericht des Ausschusses auf
- Wenn nach der Folgesitzung keine zufriedenstellende Abhilfe geschaffen wird, fordern Sie den Vertragsstaat auf, einen Vertreter zu entsenden, um die Folgemaßnahmen in einer offenen Sitzung mit dem Ausschuss zu besprechen
- Wenn nach einer solchen offenen Sitzung keine zufriedenstellende Abhilfe geschaffen werden kann, fordern Sie eine Folgemission oder einen Besuch eines Ausschussvertreters im Vertragsstaat.

2. Komitee gegen Folter

Der Ausschuss hat kürzlich einen Follow-up-Mechanismus verabschiedet, der die Benennung eines seiner Mitglieder zum Berichterstatter für Follow-up vorsieht. Vom Berichterstatter wird erwartet,

dass er die Antworten der Vertragsstaaten auf die Anfrage des Ausschusses nach Informationen über die bereitgestellten Abhilfemaßnahmen überwacht und sich mit Vertretern ausgewählter Vertragsstaaten trifft, die nicht positiv auf die Anfrage des Ausschusses geantwortet haben. Im Rahmen von Folgeaktivitäten ist es ihnen auch möglich, Vertragsstaaten zu besuchen. (Regel 115)

3. Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung

CERD verfügt über kein Folgeverfahren für einzelne Mitteilungen, die einen Verstoß gegen die Konvention aufdecken. Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung den Wortlaut seiner endgültigen Stellungnahmen auf.

4. Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Das CEDAW-Fakultativprotokoll bezieht sich ausdrücklich auf Folgemaßnahmen (Artikel 7).

Innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Ausschuss seine Ansichten und Empfehlungen herausgegeben hat, wird der Vertragsstaat angewiesen, dem Ausschuss eine schriftliche Antwort mit Informationen über etwaige ergriffene Maßnahmen vorzulegen. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Informationen über die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen, und kann verlangen, dass diese Informationen in spätere Staatenberichte aufgenommen werden.

Gemäß seiner Geschäftsordnung muss der Ausschuss einen Berichterstatter oder eine Arbeitsgruppe für Folgemaßnahmen benennen, die die von den Vertragsstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ansichten und Empfehlungen des Ausschusses ermittelt. Der Ausschuss muss auch Informationen über die Folgemaßnahmen in seine Jahresberichte an die Generalversammlung aufnehmen.

Da bisher keine entschiedenen Fälle vorliegen, muss CEDAW noch spezifische Folgemaßnahmen entwickeln.

5. Schlussfolgerung

Eine Einzelbeschwerde bei einem Vertragsorgan bietet einer Person, die glaubt, dass ihre Rechte verletzt wurden, die Möglichkeit, eine Entscheidung eines internationalen Expertengremiums zu erhalten, die den Anspruch auf einen Verstoß und einen Anspruch auf einen Rechtsbehelf untermauert. Die Ansichten der Vertragsorgane sind vor inländischen Gerichten der Vertragsstaaten im Allgemeinen nicht durchsetzbar. Die Vertragsorgane selbst und die politischen Organe der Vereinten Nationen wie die Generalversammlung oder die Menschenrechtskommission

verfolgen diese Ansichten kaum oder gar nicht weiter. Dennoch kann die Entscheidung eines internationalen Expertengremiums, dass die Menschenrechte einer Person und die Verpflichtungen eines bestimmten Staates zum Schutz dieser Rechte verletzt wurden, ein wirksames Instrument sein, um Druck auf Wiedergutmachung auszuüben.

Revision #1
Created 10 October 2025 01:34:19 by investigatione
Updated 10 October 2025 01:34:37 by investigatione